

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.1990

Geschäftszahl

90/03/0238

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/25 89/03/0316 2

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß beim Besch Alkoholgeruch aus dem Mund wahrzunehmen war, worüber geschulten Organen der Straßenaufsicht richtige Feststellungen zugebilligt werden können (Hinweis E 28.6.1989, 88/02/0043), rechtfertigt bereits die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung und damit die Aufforderung zur Atemluftprobe, wozu noch der Hinweis des Besch kommt, im Laufe des Abends zwei kleine Bier getrunken zu haben (Hinweis E 1.4.1987, 85/03/0135).